

das in der Notifizierung des Depositar über den Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Zustimmung von drei Vierteln aller Vertragschließenden Seiten angegeben ist, es sei denn eine Vertragschließende Seite teilt dem Depositar mit, daß sie innerhalb von neunzig Tagen nach dem Übermittlungsdatum, das in der Notifizierung des Depositar über diesen Erhalt angegeben ist, gegen die Abänderung Einwände erhebt, wobei dann die Abänderung für keine Vertragschließende Seite in Kraft tritt. Jede Vertragschließende Seite, die gegen eine Abänderung Einwände erhoben hat, kann jederzeit diese Einwände zurückziehen. Wenn alle Einwände gegen eine Abänderung zurückgezogen wurden, so tritt die Abänderung für alle Vertragschließenden Seiten einhundertzwanzig Tage nach dem in der Notifizierung des Depositar über den Eingang der letzten Zurücknahme angegebenen Übermittlungsdatum in Kraft.

4. Jede Seite, die eine Vertragschließende Seite der Konvention wird, nachdem eine Abänderung in Übereinstimmung mit Absatz 2 angenommen wurde, hat somit der genannten Abänderung zugestimmt.
5. Der Depositar notifiziert allen Vertragschließenden Seiten umgehend den Eingang der Mitteilungen über die Zustimmung zu Abänderungen, den Eingang von Mitteilungen über Einwände oder die Zurücknahme von Einwänden sowie das Inkrafttreten von Abänderungen.

Artikel XXII

1. Diese Konvention liegt für die auf der Diplomatischen Konferenz über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei des Nordwestatlantiks, die vom 11. bis 21. Oktober 1977 in Ottawa stattfand, vertretenen Seiten bis zum 31. Dezember 1978 in Ottawa zur Unterzeichnung auf. Danach steht sie zum Beitritt offen.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Bestätigung durch die Unterzeichner, und die Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden werden bei der Regierung Kanadas hinterlegt, die in dieser Konvention als „der Depositar“ bezeichnet wird.
3. Diese Konvention tritt am ersten Tag des Januars in Kraft nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden durch mindestens sechs Unterzeichner, von denen mindestens einer die Fischereijurisdiktion in Gewässern, die Teil des Konventionsgebietes sind, ausübt.
4. Eine Seite, die diese Konvention nicht unterzeichnet hat, kann dieser durch schriftliche Mitteilung an den Depositar beitreten. Beitrittserklärungen, die beim Depositar vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Konvention eingegangen sind, werden am Tage des Inkrafttretens dieser Konvention gültig. Beitrittserklärungen, die beim Depositar nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Konvention eingegangen sind, werden am Tage des Eingangs beim Depositar gültig.
5. Der Depositar informiert alle Unterzeichner und alle Vertragschließenden Seiten über hinterlegte Ratifizierungen, Annahmen oder Bestätigungen sowie eingegangene Beitrittserklärungen.
6. Der Depositar beruft die erste Sitzung der Organisation spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Konvention ein und teilt jeder Vertragschließenden Seite mindestens einen Monat vor dem Sitzungsdatum die vorläufige Tagesordnung mit.

Artikel XXIII

Bei Inkrafttreten dieser Konvention wird jeder Vorschlag, der zu diesem Zeitpunkt gemäß Artikel VIII der Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik von 1949 („die ICNAF-Konvention“) übermittelt wurde oder wirksam ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der ICNAF-Konvention eine Maßnahme, die für jede Vertragschließende

Seite in bezug auf das Regulierungsgebiet entweder sofort verbindlich wird, sofern der Vorschlag gemäß der ICNAF-Konvention in Kraft gewesen ist, oder aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er laut ICNAF-Konvention in Kraft tritt. Vorbehaltlich von Artikel XII Absatz 3 dieser Konvention bleibt jede Maßnahme solange für eine Vertragschließende Seite verbindlich, bis sie außer Kraft tritt oder i von einer Maßnahme ersetzt wird, die gemäß Artikel XI dieser Konvention verbindlich geworden ist. Eine ersetzte Maßnahme tritt nicht in Kraft, ehe die Konvention nicht ein Jahr gilt.

Artikel XXIV

1. Jede Vertragschließende Seite kann von dieser Konvention am 31. Dezember jedes Jahres zurücktreten, indem sie am oder vor dem vorausgehenden 30. Juni den Depositar benachrichtigt, der Exemplare dieser Benachrichtigung an die anderen Vertragschließenden Seiten sendet.
2. Jede andere Vertragschließende Seite kann daraufhin von dieser Konvention an demselben 31. Dezember zurücktreten, indem sie den Depositar innerhalb eines Monats nach Erhalt eines Exemplars der Mitteilung über das Zurücktreten gemäß Absatz 1 benachrichtigt.

Artikel XXV

1. - Das Original dieser Konvention wird bei der Regierung Kanadas hinterlegt die allen Unterzeichnern und allen Vertragschließenden Seiten beglaubigte Kopien zusendet.
2. Der Depositar läßt diese Konvention beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Ausgefertigt in Ottawa am 24. Oktober 1978 in einem Original in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Anhang I zur Konvention

Liste der Arten zur Festlegung der Nominalfänge als Grundlage für die Berechnung des Jahresbudgets nach Artikel XVI

Atlantischer Kabeljau	Gadus morhua
Schellfisch	Melanogrammus aeglefinus
Atlantischer Rotbarsch	Sebastes marinus
Nordamerikanischer Seehecht	Merluccius bilinearis
Roter Gabeldorsch	Urophycis chuss
Seelachs	Pollachius virens
Rauhe Scholle	Hippoglossoides platessoides
Rotzunge	Glyptocephalus cynoglossus
Gelbschwanzflunder	Limanda ferruginea
Schwarzer Heilbutt	Reinhardtius hippoglossoides
Grenadierfisch	Macrourus rupestris
Atlantischer Hering	Clupea harengus
Gewöhnliche Makrele	Scomber scombrus
Atlantischer Butterfisch	Peprilus triacanthus
Maifisch	Alosa pseudoharengus
Goldlachs	Argentina silus
Lodde	Mallotus villosus
Langflossiger Kalmar	Loligo pealei
Kurzflossiger Kalmar	Illex illecebrosus
Garnelen	Pandalus sp.